

Geschäftsordnung Vorstand

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 5 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise. Es werden darin die Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung bei Bedarf zu ändern. Die Änderung ist über einen einstimmigen Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 2 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig für:

- Externer Vertreter/Sprecher der Vorstandschaft in allen relevanten Bereichen
- Ansprechpartner für Stadt und Ämter
- Sitzungsleiter
- Vorträge/Empfänge/Podiumsdiskussionen
- Büro/Schlüsselverwaltung/Belegung

Der Schatzmeister ist insbesondere zuständig für:

- Finanzen (nicht austauschbar)
- Spenden und Sponsoring
- Organisation und Abrechnung Kasse
- Standplatzvergabe
- Versicherungen

Der Generalsekretär ist insbesondere zuständig für:

- Erfassung und Verwaltung Mitgliederdaten/Adressen (nur von Generalsekretär und Vorsitzenden zu bearbeiten)
- lfd. Geschäftsverkehr einschließlich Protokollen nebst Aufbewahrung
- Vorbereitung der Versammlungen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen
- Ehrungen
- Organisation Verpflegung Gäste

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gem. § 5 der Satzung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Schatzmeister ist berechtigt Zahlungen für den Verband gegen seine alleinige Quittung in Empfang zu nehmen; Zahlungen für Vereinszwecke darf er innerhalb der Haushaltsplanung alleine leisten. Zahlungen die den Haushaltsplan übersteigen, dürfen nur zusammen mit dem Vorsitzenden vorgenommen werden.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen und austauschbaren Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- der Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister
- der Schatzmeister wird vertreten durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär in dieser Reihenfolge
- der Generalsekretär wird vertreten durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister in dieser Reihenfolge

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt per E-Mail auf der Mailingliste der Piraten Chemnitz durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Generalsekretär oder bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister. Wenn möglich soll mit der Einladung die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(3) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Kreisverband dringend erforderlich ist oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.

§ 8 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist muss mindestens 3 Tage betragen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorstand vorgelegt wurden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Über die Vorstandssitzungen ist zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 12 Befangenheit

- (1) An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt mündlich, schriftlich oder per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen.

§ 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.
- (3) Der Generalsekretär behält diese Protokolle zur Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen die ganze Legislaturperiode in Verwahrung.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§15 Beauftragungen und Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Einzelpersonen beauftragen und Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Arbeitsgruppen haben die ihnen zugeteilte Entscheidungsbefugnis. Sie dienen aber vornehmlich zur Beratung und Meinungsbildung und haben eine Informationspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Definition der Bereiche

- (1)AG Öffentlichkeitsarbeit: Diese AG hat Entscheidungsbefugnis unter Einberufung des 4-Augen-Prinzips wobei mind. 1 Vorstand beteiligt sein muss. Sie hat die Aufgabe die Zugänge zu Twitter, Facebook, der Webseite und sonstigen Werkzeugen der Außendarstellung über die Legislaturperiode hinaus zu verwalten und dies nach bestem Wissen und Gewissen auch zu nutzen. Zugänge zu sämtlichen Werkzeugen über die im Namen des Kreisverbandes kommuniziert werden, müssen dem Vorstand bekannt gemacht werden. Bei allen Tätigkeiten der Außendarstellung besteht Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (2)AG Kommunalpolitik: Diese AG hat Entscheidungsbefugnis unter Zuhilfenahme mindestens eines Vorstandes oder der Basis. Sie hat die Aufgabe das kommunale Programm zu entwickeln, Ereignisse in der Stadt zu beobachten und auszuwerten sowie den Kreisverband umfassend auf die Stadtratswahlen vorzubereiten.

H. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 17.04.2011 in Kraft.